



GZ: 131-9/112-2025/Fra

Betreff: Buchgraber Marie-Therese, Neusiedlung 22, 8330 Feldbach,
und Kopper-Zisser Oliver, Mühldorf 235, 8330 Feldbach;
Feststellung des rechtmäßigen Bestandes (gemäß § 40 Stmk. Baugesetz) und
Bauverhandlung für den Um- und Zubau beim bestehenden Einfamilienwohnhaus
sowie die Errichtung einer PV-Anlage und eines PV-Speichers
auf dem Grundstück Nr. 192/2 der KG 62137 Mühldorf
in 8330 Feldbach, Mühldorf 235
Bauakt-Nr. 20250388

Feldbach, am 18.11.2025

Kundmachung und Ladung zur Verhandlung

Frau Buchgraber Marie-Therese, Neusiedlung 22, 8330 Feldbach, und Herr Kopper-Zisser Oliver, Mühldorf 235, 8330 Feldbach, haben mit der Eingabe vom 15.09.2025 gemäß § 40 Steiermärkisches Baugesetz 1995 (Stmk. BauG), LGBL. Nr. 59 i.d.g.F., um die **Feststellung des rechtmäßigen Bestandes** sowie gemäß § 22 Abs. 1 Steiermärkisches Baugesetz 1995 (Stmk. BauG), LGBL. Nr. 59 i.d.g.F., um die Erteilung der Baubewilligung für den **Um- und Zubau beim bestehenden Einfamilienwohnhaus sowie die Errichtung einer PV-Anlage und eines PV-Speichers** auf dem Grundstück Nr. 192/2 der KG 62137 Mühldorf in 8330 Feldbach, Mühldorf 235, angesucht.

Hierüber wird gemäß §§ 40 und 24 Abs. 1 Stmk. BauG in Verbindung mit §§ 40 bis 44 AVG 1991 die mündliche Verhandlung am

Donnerstag, 04.12.2025, um 08:00 Uhr,

mit dem Zusammentritt an Ort und Stelle (8330 Feldbach, Mühldorf 235) anberaumt.

Verhandlungsleiter:

Alois Hutter, Stadtgemeinde Feldbach, Abteilung Baurecht/Raumordnung

Bautechnische Sachverständige:

Arch. Dipl.-Ing. Heimo Math, Franz-Josef-Straße 12a, 8330 Feldbach

Der Bürgermeister:

Sabine Franke

(i.V. Sabine Franke)



ABTEILUNG BAURECHT/
RAUMORDNUNG

Sachbearbeiter: Sabine Franke

Telefon: 03152/2202-218

Email: franke@feldbach.gv.at

Hinweise:

Die Verfahrensunterlagen liegen bis zum Tag vor der Verhandlung in der **Stadtgemeinde Feldbach, Abteilung Baurecht/Raumordnung, Rathausplatz 1, 8330 Feldbach**, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Die Nachbarn haben das Recht zur Teilnahme an der Verhandlung, es besteht aber keine Verpflichtung. Eine Vertretung ist nach Maßgabe des § 10 AVG 1991 durch bevollmächtigte eigenberechtigte natürliche Personen, juristische Personen, Personengesellschaften des Handelsrechts oder eingetragene Erwerbsgesellschaften möglich. Bevollmächtigte haben sich durch eine schriftliche, auf Namen oder Firma lautende Vollmacht auszuweisen.

Während der mündlichen Verhandlung können keine schriftlichen Erklärungen abgegeben werden.

Gemäß § 42 AVG 1991 verliert eine Person ihre Stellung als Partei, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt. Nachbarn, die ihre Parteistellung nicht behalten, bekommen keinen Bewilligungsbescheid zugestellt.

Bei Errichtung von Neu- und Zubauten sind die Grundstücksgrenzen und die Bauplatzgrenzen in der Natur zu kennzeichnen sowie die Lage des geplanten Gebäudes darzustellen.



Lageplan